

DOKUMENT 28

Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz)

vom 20. September 1961

(GBl. I S. 175)

§ 3

Dienst zum Schutze der Republik und der Bevölkerung

(1) Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Dienst zum Schutze der Republik und der Bevölkerung umfaßt den Dienst in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen sowie den Luftschutzdienst.

(3) Im Falle des Verteidigungszustandes können die Bürger im Rahmen dieses Gesetzes auch zu anderen persönlichen Dienstleistungen verpflichtet werden.

§ 4

(3) Der Staatsrat der Republik kann in Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Artikel 106 der Verfassung für die Dauer des Verteidigungszustandes die Rechte der Bürger und die Rechtspflege in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Verteidigung der Republik abweichend von der Verfassung regeln.

§ 11

Unterbringungspflicht

(1) Sofern die eigenen Objekte für die Unterbringung der bewaffneten Kräfte nicht ausreichen, sind die Besitzer von geeigneten Räumlichkeiten verpflichtet, in der ihnen möglichen Weise Unterkunft zu gewähren.

(2) Die örtlichen Räte bestimmen auf Ersuchen der Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe, wer Unterkunft zu gewähren hat.

(3) Während des Verteidigungszustandes können die Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe in dringenden Fällen den Besitzern die Unterkunftspflicht unmittelbar auferlegen.

§ 12

Persönliche Dienstleistungen

(1) Während des Verteidigungszustandes sind auf allen Gebieten erhöhte Arbeitsleistungen erforderlich, die von den Werktätigen im Interesse der Verteidigung der Heimat und des Schutzes der Bevölkerung selbstlos erbracht werden.

(2) Jeder arbeitsfähige Bürger kann außerdem während des Verteidigungszustandes zu persönlichen Dienstleistungen auch außerhalb seines Wohnsitzes herangezogen werden, wenn es für die Verteidigung der Republik oder zum Schutze der Bevölkerung notwendig ist.

(3) Für die Dauer des Verteidigungszustandes kann der Ministerrat die Ausgestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen abweichend vom Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) regeln oder andere staatliche Organe damit beauftragen.

Die territoriale Einteilung der SBZ steht zur Disposition des Staatsrates, sofern mit der Veränderung von Bezirks- und Kreisgrenzen die Auflösung oder die Neubildung von Volksvertretungen verbunden sind.

DOKUMENT 29

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

vom 28. Juni 1961

(GBl. I S. 157)

§ 2 Absatz 1

Über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise, die mit einer Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden sind, entscheidet der Staatsrat.

Obwohl der Staatsrat der Form nach ein Kollegialorgan ist, ist seine Macht bei seinem Vorsitzenden konzentriert. Schon nach Artikel 102 Absatz 2 der Verfassung leitet dieser die Arbeit des Staatsrates. Er vertritt auch den Staatsrat nach außen und völkerrechtlich (Artikel 107 Absatz 1). In der derzeitigen Situation beruht die Macht des Vorsitzenden aber vor allem darauf, daß zu diesem Amte der Erste Sekretär der SED, also der Führer dieser Partei, gewählt ist. Zur Begründung der Wahl trug der Präsident der Volkskammer vor:

DOKUMENT 30

Begründung der Vorschläge für den Staatsrat, vorgetragen vom Präsidenten der Volkskammer Dr. Johannes Dieckmann in der 14. Sitzung der Volkskammer am 12. September 1960

Ich habe die Ehre, dem Hohen Hause die Vorschläge für den Vorsitzenden des Staatsrates, der die Arbeit des Staatsrates zu leiten hat und damit auch die bisherigen Funktionen des Präsidenten der Republik ausübt, für die stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder und den Sekretär des Staatsrates bekanntzugeben, die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, vom Demokratischen Block und von den hierfür zuständigen Gremien der Volkskammer unterbreitet worden sind.

Als Vorsitzenden des Staatsrates schlagen wir den Würdigsten unter uns vor, das Mitglied des Hohen Hauses, Walter Ulbricht,

(die Abgeordneten erheben sich von den Plätzen und spenden lang anhaltenden, starken Beifall)

den engsten Kampfgefährten Ernst Thälmanns, der seit 50 Jahren gemeinsam mit Wilhelm Pieck den Kampf gegen den deutschen Imperialismus und Militarismus, für die Sache der Arbeiterklasse und für den Frieden unserer Nation führte. Mit Walter Ulbricht stellen wir einen Mann an die Spitze des Staatsrates unserer Republik, der als Aktivist der ersten Stunde inmitten der Asche und des Schutts des verruchten faschistischen Raubkrieges, inmitten der materiellen und ideellen Trümmer das Leben wieder in Gang brachte, die staatlichen Selbstverwaltungsorgane aufbaute und seitdem die größten Verdienste um die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung unseres sozialistischen Friedensstaates der Arbeiter und Bauern und im Kampf um die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer und einheitlicher Staat hat. Als wahrer Patriot seines Volkes ist er unermüdet für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und für die unverbrüchliche Freundschaft mit der Sowjetunion, für die Freundschaft mit allen Völkern tätig.

(Beifall)

Quelle: Dokumente über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 1/1960, S. 15.